

# Hilfe! Ich fürchte mich vor auffälligen Hunden

Auffällige Tiere werden  
bezirkstierärztlich untersucht

Was tu ich, wenn ich durch einen Zwischenfall mit einem Hund verunsichert bin? Was, wenn ich mich durch das auffällige Verhalten eines Hundes bedroht fühle oder wenn der eigene Hund ungerechtfertigt angegriffen wurde?

Wer hilft weiter, wenn die Gefährlichkeit eines auffällig gewordenen Hundes beurteilt werden muss? Wohin wende ich mich, wenn Schutzmassnahmen erlassen werden müssen?

## Zuständigkeit von Behörden und Polizei

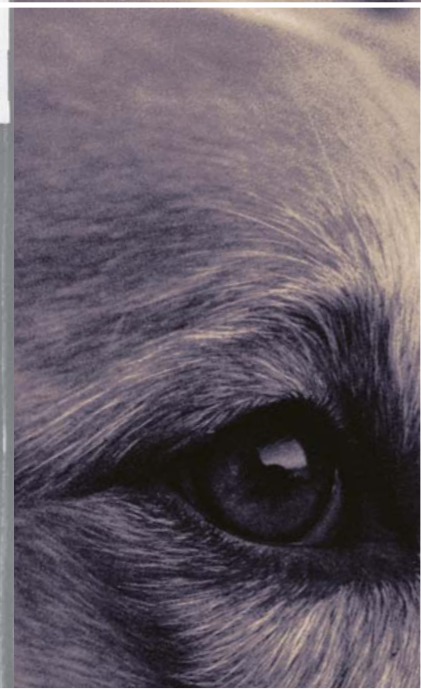
Möchten Sie Massnahmen für auffällige Hunde beantragen, wenden Sie sich an die Gemeinde bzw. Stadtverwaltung des Wohnortes des Hundehalters oder der Hundehalterin. Dort werden Sie über die dafür zuständige Gemeindebehörde informiert. In der Stadt Zürich beispielsweise nimmt jede Kreiswache der Stadtpolizei solche Anträge entgegen. Die Gemeinden sind verpflichtet, jede Beschwerde und jeden Antrag über auffällige Hunde entgegen zu nehmen und abzuklären. Notwendige Schutzmassnahmen werden sofort eingeleitet.

Vorfälle resp. Ereignisse mit Hunden können der Kantonspolizei oder der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindepolizei zur strafrechtlichen Abklärung angezeigt werden. Sie sind zur Entgegennahme aller Anzeigen und deren Bearbeitung verpflichtet sowie zur Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsbehörde. Ist der Vorfall so ernst, dass Sofortmassnahmen angezeigt sind, informieren die Polizeiangaben die zuständige Gemeindebehörde unverzüglich.

Auffällige Hunde werden von der Gemeinde einer bezirkstierärztlichen Beurteilung überwiesen. Diese erfolgt nach einem standardisierten Vorgehen. Sie erlaubt es, das Gefährdungspotential des Hundes für die Öffentlichkeit einzuschätzen. Dabei werden das Wesen des Hundes, dessen Verhalten und Gehorsam, seine Vorgeschichte und der aktuelle Vorfall beurteilt.

Auf Grund dieser Beurteilung schlägt der Bezirkstierarzt bzw. die Bezirkstierärztin die notwendigen Massnahmen vor. Je nach Situation können Euthanasie, Maulkorb- oder Leinenzwang, Erziehungsmassnahmen, Verhaltenstherapie oder eine Umplatzierung angebracht sein. Auch eine Detailabklärung durch einen Verhaltensspezialisten kann beantragt werden.

Die Massnahmen werden durch die Gemeinde eingeleitet und überwacht. Die entstehenden Kosten muss die Hundehalterin oder der Hundehalter tragen.





## Das Hundegesetz besagt...

Wenn ein Hund Mensch und Tier gefährdet, wenn er auf tierärztliche Behandlung ohne Erfolg reagiert oder wenn dessen Halter oder Halterin die Leistung eines Kostenvorschusses für eine angeordnete Behandlung verweigert, kann er auf Grund eines Gutachtens des Bezirkstierarztes eingeschläfert werden.

- Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportfeldern ist verboten.
- In öffentlich zugänglichen Lokalen wie Restaurants und Läden, in Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.
- Bissige Hunde müssen stets an der Leine geführt werden. Überdies müssen sie einen Maulkorb tragen.
- Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Davon ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung und pflichtgemässe Hundeeinsätze im öffentlichen Dienst.
- Greift ein Hund einen Menschen oder ein Tier an, muss derjenige, der den Hund beaufsichtigt, ihn mit allen angemessenen Mitteln davon abhalten.
- Hundehalterinnen und Hundehalter haben die Pflicht, ihre Hunde so zu betreuen bzw. zu beaufsichtigen, dass niemand durch dauerndes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigt wird.

Je nach Schwere einer Körperverletzung kann auch das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommen. Kommunale Polizeiverordnungen können zusätzliche Bestimmungen für den Umgang mit Hunden enthalten.

Nach Obligationenrecht haftet der Halter für den vom Hund angerichteten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt bezüglich Beaufsichtigung angewendet hat.

## Wie begegne ich einem mir unbekanntem Hund?

- ❑ **Dem Hund nicht in die Augen starren, an ihm vorbei sehen.**  
Direkter Augenkontakt wirkt auf den Hund aggressiv und er greift eher an.
- ❑ **Nie wegrennen! Beim Kreuzen ruhig vorbei gehen.**  
Rennen provoziert den angeborenen Jagdtrieb des Hundes.
- ❑ **Nicht schreien, nicht fuchteln, höchstens beruhigend murmeln.**  
Unruhe stachelt Hunde nur an.
- ❑ **Sollte Sie ein Hund trotzdem packen, nicht bewegen, still halten und warten bis er wieder los lässt oder Hilfe kommt.**  
Obwohl es schwierig ist, ruhig zu bleiben, sind dadurch die Verletzungen meist geringer.
- ❑ **Nie ohne Einwilligung des Halters dem Hund nahe kommen oder ihn sogar anfassen.**  
Kinder entsprechend erziehen. Hunde können auch aus Unsicherheit aggressiv reagieren.



Herausgegeben im Auftrag der Gesundheitsdirektion und der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich  
Erstellt durch das Veterinäramt und die Kantonspolizei

Angst vor aggressiven Hunden.  
Was kann ich tun?

